

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGS-RICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz

Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
– z. Hd. Frau RinLG Dr. Grein-Eimann –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

ROVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon: 0261/1307 10362
Telefax: 0261/1307 18010
Internet: www.vvr-rp.de
E-Mail: [hartmut.mueller-rentschler
@ovg.mjv.rlp.de](mailto:hartmut.mueller-rentschler@ovg.mjv.rlp.de)

Koblenz, den 26. Februar 2014

Reform des Landesrichtergesetzes – Teilzeitmodell für Richterinnen und Richter Ihr Schreiben vom 3. Februar 2014

Ihr Aktenzeichen: 3110/2-1-1

Sehr geehrte Frau Dr. Grein-Eimann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Frage eines neuen Altersteilzeitmodells
für Richterinnen und Richter danke ich Ihnen.

Namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Rheinland-Pfalz – VVR – nehme ich zur Frage einer entsprechenden Reform des
Landesrichtergesetzes wie folgt Stellung, beschränke mich aber wegen der Kürze
der zur Verfügung stehenden Zeit und der noch nicht absehbaren näheren Aus-
gestaltung des Modells auf einige allgemeinere Anmerkungen zum Thema Alters-
teilzeit:

1. Grundsätzliche Haltung der VVR

Die VVR würde es grundsätzlich begrüßen, wenn auch den Richterinnen und
Richtern in Rheinland-Pfalz ein Altersteilzeitmodell (wieder) angeboten würde.
Aus unserer Sicht sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, eine den

Beamtinnen und Beamten im Landesdienst eröffnete Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vor Beginn des Ruhestands den Richterinnen und Richtern im Landesdienst generell vorzuenthalten. Darüber hinaus könnte ein Altersteilzeitmodell speziell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Beitrag zur Verbesserung der Altersstruktur im richterlichen Dienst leisten, die sich in den letzten Jahren sehr ungünstig entwickelt hat (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 6/2014 des OVG Rheinland-Pfalz, wonach der Altersdurchschnitt der bei den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht tätigen Richterinnen und Richter derzeit bei 54,25 Jahren liegt). Dies würde aber – neben einer hinreichend attraktiven finanziellen Ausgestaltung des Altersteilzeitmodells, damit von ihm überhaupt in nennenswerter Zahl Gebrauch gemacht wird – vor allem voraussetzen, dass die infolge Altersteilzeit nicht mehr besetzten Stellen zügig – schon während der Freistellungsphase – nachbesetzt werden.

2. Voraussichtliches Interesse in der Verwaltungsrichterschaft an einer Altersteilzeit

Es liegt auf der Hand, dass das Interesse von Richterinnen und Richtern (auch) der Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Wahrnehmung eines Altersteilzeitmodells von dessen konkreter Ausgestaltung, vor allem von dessen "finanzieller Attraktivität" abhängen wird. Da Ihr Schreiben vom 3. Februar 2014 hierzu noch keine näheren Angaben enthält, können unsererseits derzeit keine Prognosen zum voraussichtlichen Umfang der Wahrnehmung von Altersteilzeit durch Verwaltungsrichterinnen und -richter gemacht werden. Erste Reaktionen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen zeigen immerhin, dass bei einigen durchaus ein grundsätzliches Interesse an Altersteilzeit besteht, während andere dies – jedenfalls derzeit – nicht für sich in Betracht ziehen. Der Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz führt zur Zeit eine Umfrage unter den Verwaltungsrichterinnen und -richtern zur Einführung einer Altersteilzeitregelung durch, die hierzu und zu den Präferenzen bei der näheren Ausgestaltung möglicherweise näheren Aufschluss geben wird.

3. Altersteilzeit im Kontext der Pläne zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Es ist für uns derzeit noch nicht erkennbar, inwieweit die Überlegungen zur (Wieder-)Einführung eines Altersteilzeitmodells für Richterinnen und Richter mit

den Plänen der Landesregierung zur Anhebung der Pensionsaltersgrenzen im Landesdienst abgestimmt sind. Uns ist bisher nur bekannt, dass ein Gesetzentwurf zur Anhebung der allgemeinen Altersgrenze **für Beamtinnen und Beamte** von 65 Jahren ab Januar 2016 stufenweise auf 67 Jahre, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1951, in dem dafür zuständigen Ministerium in Arbeit ist. Ob es konkrete Pläne zur Übertragung dieses Modells auf die Richterinnen und Richter im Landesdienst gibt, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch gehen wir angesichts der demografischen Entwicklung und der das Land treffenden Pensionslasten davon aus, dass eine Übertragung auf den richterlichen Dienst wohl zu erwarten ist. Es bleibt der politischen Entscheidung der Landesregierung überlassen, zu entscheiden, inwieweit flankierende Modelle zur Altersteilzeit angeboten werden können und in welcher finanziellen und organisatorischen Ausgestaltung sie personalwirtschaftlich und haushaltspolitisch in Betracht kommen. Aus unserer Sicht könnte ein an die Verlängerung der Lebensarbeitszeit angepasstes und attraktiv ausgestaltetes Altersteilzeitmodell auch im richterlichen Dienst geeignet sein, Belastungen durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit aufgrund der Möglichkeit einer freieren Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand abzumildern und – unter den oben genannten Voraussetzungen – einer weiteren Verschlechterung der Altersstruktur entgegenzuwirken.

Unabhängig davon und auch, wenn dies nicht unmittelbar zum Thema gehört, möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, von Seiten des Dienstherrn flankierend zu einer etwaigen Anhebung der Altersgrenze auch für den richterlichen Dienst konkrete Vorstellungen zu entwickeln, wie die Beschäftigungsbedingungen dem steigenden Lebensalter der von der Anhebung der Altersgrenzen Betroffenen angepasst werden können. Dem Land als Dienstherrn obliegt es, den Nachweis einer altersgerechten Ausgestaltung auch des richterlichen Arbeitsplatzes und seines Umfelds zu erbringen. Dies erfordert vor allem auch ein begleitendes "betriebliches Gesundheitsmanagement". Obwohl unseres Wissens im Justizhaushalt hierfür Mittel bereitstehen, ist davon in der Fläche – bei den einzelnen Gerichten und Justizzentren – bisher praktisch nichts angekommen. Wir wären sehr daran interessiert zu erfahren, ob und ggf. in welcher Richtung hierzu im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Überlegungen bestehen, an diesem enttäuschenden Befund in nächster Zeit etwas zu ändern.

Für eine weitere Beteiligung der VVR in dieser Angelegenheit wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Müller-Rentschler